

- VI. Neben der Pauschwirtschaftsbeihilfe kann Familienunterhalt nicht gewährt werden.
- VII. Hatte der Einberufene neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb auch Einkommen aus anderen Einkommensarten (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), das nach dem Einstellungstage fortgefallen ist, und überwog das Einkommen aus den anderen Einkommensarten, so kann auf Antrag an Stelle der Pauschwirtschaftsbeihilfe Familienunterhalt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewährt werden. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt die durch den Fortfall des Einkommens aus anderen Einkommensarten entstehende Einkommensminderung als durch die Pauschwirtschaftsbeihilfe abgegolten.
- VIII. Durch die Pauschwirtschaftsbeihilfe gelten die Kosten einer vorübergehenden Einstellung von Aushilfskräften als abgegolten. Wird eine dauernde Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellt und reicht das Gesamteinkommen (Einkommen aus Landwirtschaft und sonstiges Einkommen) zur Deckung der Betriebskosten neben der Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs der Angehörigen nicht aus, so sind an Stelle der Vorschriften dieses Runderlasses die allgemeinen Vorschriften über die Wirtschaftsbeihilfe (§ 12 der FUDWD. vom 11. 7. 1939) anzuwenden.
- IX. Sofern bis zum 1. 4. 1940 anders verfahren worden ist, bewendet es hierbei für die zurückliegende Zeit.
- X. Berechnungsbeispiele für die Pauschwirtschaftsbeihilfe sind in der Anlage beigefügt.

Anlage.

Berechnungsbeispiele für die Pauschwirtschaftsbeihilfe.

Beispiel 1:

Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Chefrau und 2 Kinder unter 14 Jahren,	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	—,— RM
Pauschwirtschaftsbeihilfe	36,— RM

Beispiel 2:

Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Chefrau und 4 Kinder unter 14 Jahren	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag für das 3. und 4. Kind je 5 RM	10,— RM
Pauschwirtschaftsbeihilfe	46,— RM

Beispiel 3:

Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Chefrau und 2 Kinder unter 14 Jahren, 1 Altenteiler	
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	—,— RM
Übertrag:	36,— RM

Übertrag:	36,— RM
Der Aufwand für den einen Altenteiler mit jährl. 120 RM übersteigt nicht 250 RM (d. h. 2 1/2 vH des Einheitswerts). Somit wird für den Altenteiler kein Lastenzuschlag gewährt.	
Pauschwirtschaftsbeihilfe	36,— RM

Beispiel 4:

Einheitswert des Betriebes	10 000,— RM
Chefrau und 2 Kinder unter 14 Jahren	
Jahresaufwand für eingetragene Grundstückschulden 5 vH von 6000 RM =	300,— RM
Grundbetrag	36,— RM
Kinderzuschlag	—,— RM
Lastenzuschlag für Grundstückschulden 4,16 RM, aufgerundet auf 4,20 RM	4,20 RM
Pauschwirtschaftsbeihilfe	40,20 RM

Berechnung des Lastenzuschlags:

2 1/2 vH vom Einheitswert =	250,— RM
Jahresaufwand für eingetragene Grundstückschulden	300,— RM
Die Aufwendungen für die Grundstückschulden übersteigen 2 1/2 vH vom Einheitswert um	50,— RM
Der Lastenzuschlag beträgt somit 50 : 12 =	4,16 RM

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN. 1940 S. 178.

Versorgung ausländischer Wanderarbeiter mit Spinnstoffwaren.

— IB 571/3 vom 28. 3. 1940 —.

Da über die Versorgung der ausländischen Wanderarbeiter, insbesondere der polnischen landwirtschaftlichen Zivilarbeiter, mit Arbeitskleidung vielfach Unklarheit besteht, weise ich darauf hin, daß nach den für die Wirtschaftsämter geltenden Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums ausländische landwirtschaftliche und gewerbliche Wanderarbeiter — ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer ihres Aufenthaltes im Reichsgebiet — Reichskleiderkarten nicht erhalten.

Es ist vielfach vorgekommen, daß die polnischen Wanderarbeiter es unterlassen haben, sich ausreichende Kleidung aus ihrer Heimat mitzubringen, weil ihnen bei der Anwerbung zugesichert sein soll, daß sie sich in Deutschland von ihrem Arbeitslohn Kleidung beschaffen könnten. Die Landesarbeitsämter sind deshalb vom RWM. angewiesen worden, derartige Hinweise — falls solche bisher gegeben sein sollten — künftig bei der Anwerbung zu unterlassen.

Grundsätzlich kann bei den zur Arbeitsleistung verpflichteten polnischen Arbeitern die Arbeitskleidung und sonstiger Kleidungsbedarf im Altreich nicht zur Verfügung gestellt werden. Sofern solche Arbeiter ungenügend ausgerüstet ankommen, ist nach einem neuen, an die Wirtschaftsämter gerichteten Runderlaß des RWM. vom 23. 3. 1940 sofort darauf zu dringen, daß die erforderlichen Kleidungsstücke durch diese Arbeiter aus Polen nachgefordert